



Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den vom Büro Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür vom 10.08.2017, R17ga-52043, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür im Bereich des Grundstückes Gst. 1081, KG 84003 Galtür, von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 vor.

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**Vom 09.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.galtuer.gv.at](http://www.galtuer.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

# GEMEINDE GALTÜR

6563 GALTÜR Tel.: 05443/8210 Fax: + 9  
gemeinde@galtuer.gv.at  
www.galtuer.gv.at



Für den Bürgermeister:



angeschlagen am: 09.03.2018  
abgenommen am: 16.04.2018